Folge des gemäß dem oben Gesagten von seinem Arbeitsgeber zu vertretenden Unfalls vom 1. Mai 1893 aufzusassen ist.

Was sodann den Rausalzusammenhang dieses Unfalls mit der jetigen Invalidität Rirschners betrifft, so hat Beklagter zwar bartun wollen, daß die Vorinstangen in unzutreffender Weise genannten Unfall als Grundursache betrachtet und die jelbständige konkausale Bedeutung der angeblich nicht von ihm zu vertretenden spätern Unfälle vom 13. Juli und 22. August nicht entsprechend gewür= bigt hatten. Allein die Feststellung ber Borinftangen erweist fich in Wirklichkeit auf Grund ber arztlichen Gutachten als die einzig richtige und fann jedenfalls nicht wegen Rechtsirrtum angefochten werben. Wie Rirschner in Folge ber im Aniegelent zurückbleibenden Schwäche in Zufunft Berstauchungen und Verletzungen ausgesetzt fein wird, die als Folgen der ersten Verletzung zu betrachten sein werden, so sind eben auch die zwei Berletzungen vom 13. Juli und 22. August 1891 ihrerseits auch nichts anders als Folgen berjenigen vom 1. Mai 1891 und wären ohne diese und die baraus entstandene Schwäche bes Kniegelenks nicht eingetreten. Die Saftpflicht für die erste Berlehung zieht benn auch diefenige für die unmittelbar daraus sich ergebende zweite und dritte Ber= letzung resp. die Entschädigungspflicht für den aus allen brei Verletzungen resultierenden Zustand Kirschners nach sich.

Da nun Kläger selbst ein Verschulden des Beklagten nicht einmal behauptet, so ist seine jetige Invalidität auf Zufall zurück= zuführen.

5. Ist bemgemäß der vom Beklagten zu vertretende kasuelle Unsall vom 1. Mai 1891 als Ursache des dem Kläger jetzt anshaftenden bleibenden Nachteils zu betrachten, so muß Kläger innert der Grenzen des gesetzlichen Maximums von 6000 Fr. und seines Klagbegehrens soweit als möglich voll entschädigt werden und ist der gesetzlich vorgeschriedene Zusallsabzug daher nach Bedürsnis auch in relativ geringerem Maße vorzunehmen. Beim Alter des Klägers (29 Jahre) würde es zum Erwerd einer Kente von 380 Fr. (30 % des hier undestritten gebliedenen früheren Sinstommens Kirschners von eirea 1267 Fr.) eines Kapitals von eirea 7370 Fr. bedürsen. Wie nun schon die Vorinstanz konsstater hat, würde bei einem Abzug von 20 % für die Borteile

der, mangels gegenteiliger Parteiübereinkunft, hier eintretenden Kapitalentschädigung und einem angemessenen Zusallsabzug noch immer ein 5000 Fr. etwas überschreitender Betrag erübrigen. Da jedoch die 5000 Fr. als ausreichende Entschädigung erscheinen und Kläger selber nicht mehr als 5000 Fr. verlangt, muß es dabei sein Bewenden haben. Da ferner Kläger hierorts nicht auf Abänderung des vorinstanzlichen Urteils im Sinne der Zusprechung des Zinses von obiger Entschädigung angetragen hat, kann auch diese nicht ausgesprochen werden, sondern ist das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkte einsach zu bestätigen. Dasselbe gilt bezügslich der in obigen 5000 Fr. nicht inbegriffenen Heilungskosten von 150 Fr., die dem Kläger zugesprochen werden müssen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Weiterzug ist abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil des Appellations- und Kassationshoses des Kantons Bern vom 15. April 1893 sein Bewenden.

## VI. Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur.

Droit d'auteur pour œuvres d'art et de littérature.

147. Urteil vom 10. November 1893 in Sachen Keller gegen Drexler.

A. Mit Urteil vom 25. Juli 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Klägerin sei mit allen ihren Begehren abgewiesen.

- 2. Die Klägerin habe die ergangenen Judizialien zu tragen; die übrigen Kosten seien unter die Parteien gegenseitig wettsgeschlagen. Klägerin habe demnach an den Beklagten eine Kostensvergütung zu leisten von 7 Fr. 40 Cts.
  - 3. Bestimmung der Anwaltstosten.
  - 4. Mittheilung.

B. Gegen Dispositiv 1 und 2 dieses Urteils erklärte die Klagespartei die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage, der Klageschluß solle in vollem Umsange zugesprochen und der Beklagte zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt werden; der Beklagte erklärte Adhäsion im Kostenpunkte an die Weiterziehung und beantragte, sämtliche Kosten der Klagepartei auszuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. In bem vom Kläger herausgegebenen "Schweizerischen Haushaltungsblatt" Nr. 7, vom 24. März 1891, bat die Rebaktion und ber Berlag diefes Blattes ein Preisausschreiben über bas Thema "Die Krankenküche" gemacht und bafür im wesent= lichen folgendes vorgeschrieben: "Diese Arbeit soll in erster Linie "eine praktische sein, und namentlich eine Reihe von guten Re= "zepten für Bereitung von Krankenspeisen enthalten; dazu muffen "als verbindender Text etwelche theoretische Erörterungen einge= "flochten werden, die jedoch auf das allernotwendigfte beschränkt "und in gemeinverständlicher Form gegeben werden sollen. Um die "Arbeit für Jedermann brauchbar zu machen, follen die Rezepte "so viel als möglich in jener Reihenfolge aufgeführt werden, wie "sie bei den verschiedenen Krankheiten verwendet werden konnen." Für die Prämierung der eingehenden vorzüglichen Arbeiten wurde bem Preisgerichte eine Summe von 300 Fr. zur Verfügung gestellt, die es nach Gutfinden verteilen konnte. Die prämierten Arbeiten follten Eigentum bes "Saushaltungsblattes" bilben. Unter andern Bewerbern hatte auch der Beklagte eine Arbeit ein= gegeben und erlangte dafür den britten Preis im Betrage von 60 Fr. In der Publikation des Entscheides des Preisgerichtes stellte die Redaktion des "Haushaltungsblattes" die Herausgabe einer kleinen Broschure über dieses Thema auf Grund ber Preisarbeiten in Aussicht, und Ende 1892 erschien bann wirklich in ihrem Verlag eine selbständige Arbeit von Fraulein Frieda Wanner in Luzern, betitelt : "Die Krankenküche, ein notwendiges Hulfsbüchlein für die burgerliche Hausfrau. Resultat einer Preis= aufgabe". Als Zweck berselben wird im Vorwort angegeben, "bem bürgerlichen Mittelftand klar zu legen, was bezüglich der Ernährung in Krankheitsfällen geschehen kann und muß, um die Wirtsamkeit bes Arztes zu unterstützen, und im Fernern anzugeben,

wie durch entsprechende Nahrung der Körper in verschiedenen Lebensaltern und Verhältnissen gefräftigt werben fann." Diese Schrift wurde im Haushaltungsblatt vom 13. Dezember 1892 angezeigt. Rurz barauf erschien im Berlag bes artistischen Instituts Drell Rugli & Cie. in Zurich eine Schrift bes Beklagten mit dem Litel: "Die Krankenernährung und Krankenkuche. Diätischer Rat= geber in ben wichtigiten Rrankheitsfällen. Für bas Bolk bearbeitet von A. Drerler." Im Vorwort wird als Aufgabe der Schrift hingestellt "Die Diätik in den wichtigften und am häufigsten vor= kommenden Krankheiten in knapper und gemeinverständlich beleh= render Form in einer billigen und jeder Borfe zugänglichen Bolf&= schrift zusammen zu fassen", wodurch nach Ansicht des Verfassers eine Lucke in ber Bolksliteratur für Rranke und Gefunde ausgefüllt werde, da immer noch eine Schrift fehle, welche die Kranken= ernährung in ihrer Unwendung auf die am häufigsten vorkom= menden Krankheitsformen in gemeinfaflicher Weise behandle. Die Klagepartei erblickte in dieser Publikation eine Verletzung ihres Autorrechts sowohl gegenüber ber von ihr berausgegebenen Schrift bes Fraulein Wanner, als auch ber von ihr erworbenen Preis= schrift des Beklagten selbst, und verlangte unter Berufung auf das Bundesgesetz vom 23. April 1883 und die Art. 50 u. ff. O.=R. Rückziehung ber beklagtischen Schrift aus bem Buchhandel und einen Schabenersat von 3000 Fr., indem sie mit Bezug auf bas lettere Rechtsbegehren im Weitern behauptete, es liege eine illoyale Konkurrenz vor, darin bestehend, daß der Beklagte feine von ihr prämierte Schrift in eigenem Interesse herausgegeben und babei bemerkt habe, bis jett fehle immer noch eine Schrift, welche bie Krankenernährung in geweinfaflicher Weise barftelle, obschon die von ihr publizierte Schrift bes Fraulein Wanner gerade biefem Bedürfnis entspreche. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Rlage ab, da die vom Beklagten herausgegebene Schrift sich gegenüber berjenigen bes Fräulein Wanner sowohl als gegen die Preisschrift bes Beklagten als ein neues Produkt darstelle und von einer concurrence délovale nicht die Rede sein konne.

2. Es ist keine Frage, daß es sich hier um literarische Erzeug= nisse handelt, die an sich unter dem Schutz des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 stehen. Auch die Aktivlegikimation des Klä= gers ist nicht bestritten worden; der Beklagte hat stillschweigend anerkannt, daß ihm das volle und unbeschränkte Eigentumsrecht in den beiden Schriften, für welche er den Schutz des Gesetzes angerusen hat, zustehe. Damit fällt die an sich allerdings disskutierbare Frage dahin, ob der Kläger die beklagtische Preisschrift nicht etwa bloß zur Benützung von Artikeln im Haushaltungssblatt, sondern zu jeder ihm gutscheinenden Verwendung und zur unveränderten Drucklegung erworden habe.

Bas nun zunächst das Verhältnis der beklagtischen Broschure zur Arbeit des Fräulein Wanner anbelangt, so hat die Vorinstanz festgestellt, daß nicht nur eine vollständige Verschiedenheit in den Überschriften der einzelnen Abschnitte, sondern auch eine ebenso große Verschiedenheit ber inhaltlichen Behandlung bes Stoffes vorhanden sei. Während bei der klägerischen Broschüre sich das ganze Gebiet der Krankenkuche auf 30 Druckseiten zusammen= gebrangt finde, wobei stets eine halbe ober zuweilen auch eine ganze Seite orientierender Bemerkungen mit einer Anzahl Rezepte abwechsle, gebe die beklagtische Schrift auf 94 Druckseiten ziemlich eingehende Abhandlungen über Ursachen und Erscheinungsformen der betreffenden Krankheitszustände, über deren diatetische Behandlung bezw. Beseitigung oder Beförderung der Heilung, nebst einem Anhang von 69 Rezepten, die auf 20 Seiten abge= wandelt werden. Auf Grund dieser Vergleichung kommt das Obergericht zu dem Schluß, die beklagtische Broschure stelle sich nicht als Plagiat der klägerischen dar. Dieser Auffassung ist voll= ftantig beizutreten. Die klägerische Schrift bezweckt in ber haupt= fache eine Darlegung beffen, worin die Krankenkuche bestehen muffe: dabei spielen die Bemerkungen über einzelne Rrankheits= erscheinungen und allgemeine Winke über die Ernährung eine untergeordnetere Rolle; sie ist also wesentlich ein praktischer Rat= geber fur die hausfrau in Beziehung auf die Krankenkuche. Die beklagtische Broschüre will bagegen vorzugsweise eine populäre Darftellung der einzelnen Krankheiten, ihrer Urfachen und ber Mittel zu beren Verhütung und Heilung geben, woran sich jeweilen die paffenden Diatsvorschriften knüpfen. Gemäß diefer Unordnung bes Stoffes sind benn auch die Rochrezepte famtlich in einen Unhang verwiesen. Die Behandlung bes Stoffes ist daber grundverschieden und wenn sich auch einzelne kleinere Teile inhaltlich becken, so hängt das eben mit der Gleichheit der Materie, die übrigens großenteils Gemeingut geworden ift, zusammen, und war nicht wohl zu vermeiden. Daß ein Nachdruck hier nicht vor= banden sein kann, ergibt sich auch aus dem aktengemäß festgestellten Umitand, daß der Beklagte bei Abfassung seiner Schrift diejenige bes Fräulein Wanner noch gar nicht kannte. Das gleiche Resultat ergab sich ber Borinstanz bezüglich bes Verbältnisses zwischen ber Breisschrift des Beklagten und beffen Broichure. Auch im Sinblid auf diese Preisschrift erklart sie diese lettere wegen ber ver= schiedenen Behandlung und Anordnung bes Stoffes als ein auf eigener Geistesarbeit beruhendes Produkt, wenn auch eine gewisse Ahnlichkeit zwischen beiben nicht zu verkennen sei, so namentlich in den erften vier Rapiteln, die in gleicher Reihenfolge den Stoff= wechsel, die Berdauung, das Blut und den Berbrennungsprozeß behandeln, und darin, daß sich hauptfächlich auch einzelne Rede= wendungen beiderorts gleichen. Run wäre an sich die verschiedene Anordnung allein, und die Umstellung und Kürzung einzelner Teile für die Frage, ob Nachdruck vorliege, bezw. ausgeschlossen sei, unerheblich; entscheidend kann nur sein, ob dem an fich glei= chen Stoffe eine wefentlich neue Geftalt gegeben, ob berfelbe in einer andern, eigentumlichen Form zur Darstellung gebracht wor= ben sei. Auf die Benutung der gleichen Gedanken kommt es nicht an; benn diese ift vollständig frei. Gine Bergleichung ber Preisschrift mit der Broschure zeigt nun allerdings eine größere Ahn= lichkeit in ber Gestaltung des zu bearbeitenden Stoffes. Im Großen und Gangen haben wir in beiben Schriften einen ahn= lichen Aufbau. Im ersten Teil werben zunächst in gleicher Reihenfolge ber Stoffwechsel, die Verdauung, das Blut und ber Berbrennungsprozeg behandelt, barauf folgt in beiden Schriften bie Besprechung ber Diat bei Fieberkrankheiten und bann kommen unter teilweiser Umstellung der Kapitel, die Abhandlungen über Diat bei Bleichsucht und Blutarmut, bei Lungenkrankheiten, Magenleiden, Fettleibigkeit, Berftopfung, Diarrhoe, Rhachitis, Strophulose und zum Schluß die Rinderernährung. Ginzelne Rapitel, fo ber Speisezettel fur Böchnerinnen, fehlen in ber Brofcure ; bagegen enthält die lettere einige Abschnitte mehr. Auch der Umfang

949

bei der Schriften ist nahezu derfelbe, indem die 169 Seiten bes Manuftriptes ungefähr 85 Druckfeiten gleichkommen mogen (bie beklagtische Broschüre hat 94 Seiten). Als erheblicher Unterschied macht sich geltend die präzisere und knappere Kassung ber Broschüre gegenüber der Preisschrift. Diese letztere ist wesentlich ein Kranken= kochbuch, bei ben einzelnen Krankheiten enthält sie jeweilen außführliche Kochrezepte, mahrend die Brofchure diefe, in Bahl und Umfang verkurzt, in einen Anhang verweist und bei ber Besprechung ber Krankheiten nur die passenden Speisen aufführt; nach ber ganzen Anlage und Behandlung des Stoffes stellt fie sich nicht als ein bloßes Krankenkochbuch, sondern vielmehr als eine popular-wiffenschaftliche Abhandlung über Krankenernahrung bar. Auch hier ist im Ubrigen zu fagen, daß die Gleichheit des Stoffes eine gewiffe Ahnlichkeit in ber Behandlung mitbebingte: biese kann aber bei solchen populären Darstellungen ohnehin nicht erheblich in's Gewicht fallen.

3. Wenn sonach die Klagebegehren auf Grund des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht verworsen werden müssen, so
ist noch zu prüsen, inwieweit die Begründung derselben nach Art. 50 u. ff. O.=R. Stich halte. Entgegen der Ansicht der Borinstanz ist zu bemerken, daß die Anwendung dieser Artisel nicht auf
die Fälle der lex Aquilia beschränkt, sondern nach bundesgerichtlicher Praxis, in Anlehnung an das französische Recht, beispielsweise auch bei concurrence deloyale, gegeben ist; vorausgesetzt
ist freilich, daß diese Konkurrenz eine unredliche sei. Dies ist nun
hier keineswegs der Fall. Die illoyale Konkurrenz besteht nach
den Andringen der Klägerin in der Berletzung des Autorrechts;
nachdem nun eine solche gestützt auf das vorgehend Gesagte verneint werden muß, fällt ohne weiters die Annahme, in der Publikation der beklagtischen Broschüre liege eine unredliche Handlung,
bahin.

Schließlich hat die Klägerin eine Schädigung ihrer Interessen in der Bemerkung der beklagtischen Broschüre (im Borwort) erdlickt, daß immer noch eine Schrift sehle, welche die Krankenernährung in ihrer Anwendung auf die am hänsigsten vorkommenden Krankheitskormen in gemeinfaßlicher Weise behandle; allein
augenscheinlich legt die Klägerin dieser Erklärung des Autors,

womit er lediglich sein Werk empfehlen will, eine zu große Be= beutung bei.

4. Die Anschlußappellation des Beklagten muß verworfen wers den, da sie einzig eine andere Kostenverteilung bezüglich der kanstonalen Instanzen bezweckt und eine solche vom Bundesgerichte nur in Berbindung mit der Abanderung des Urteils in der Hauptsfache vorgenommen werden kann.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der beiden Parteien wird als nicht begründet erklärt und demnach das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

## 148. Urteil vom 25. November 1893 in Sachen Ricordi & Cie. gegen Nicolini.

A. Mit Urteil vom 31. Mai 1893 hat die Polizeikammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern in den gemeinsam beurteilten Untersuchungssachen des Julius Nicoslini wegen Drohung gegenüber dem Redaktor Dr. J. D. Hager in Bern, und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgeset betreffend Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 zum Schaden der Firma Ricordi & Cie. in Mailand erkannt:

1. Julius Nicolini, vorgenannt, ist von der Anklage auf Drohung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Ur= heberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883 ohne Entschädigung freigesprochen.

2. Die Civilparteien Dr. Julius Oskar Hager, Redaktor in Bern, und Ernst Knosp-Fischer, Generalagent dahier, als Vertreter der Firma Nicordi & Cie. in Mailand, werden mit den gestellten Anträgen abgewiesen und gemäß Art. 368 St.=V. verzurteilt:

Jeder zur Hälfte der Interventionskosten des Angeschuldigten I. Nicolini, welche im Ganzen bestimmt werben: